

B e s c h l u ß

In Sachen

des minderjährigen Wolfgang T. in B.-F.,
Th.straße, vertreten durch das Jugendamt B.
Sch. als Pfleger,

Beklagten und Antragstellers,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in

g e g e n

den Maschinenschlosser Friedrich T. in M.-H.
bei U./Ho.,

Kläger und Antragsgegner,

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. in

wird dem Beklagten für die Revisionsinstanz das Armenrecht
verweigert.

G r ü n d e :

Zutreffend hat das Berufungsgericht angenommen, daß
eine Anwendung der Vorschriften über die Anfechtung der
Ehelichkeit der Kinder, die während der Ehe oder binnen 302
Tagen nach ihrer Auflösung geboren sind, gegenüber Kindern,
die vor der Eheschließung geboren und nur nachher legitimiert
worden sind, nicht in Betracht kommt (Urteil des Senats vom
27. Februar 1957 - IV ZR 285/56 -; zur Veröffentlichung be-
stimmt).

Anders als bei einem Sachverhalt, wie er jener Entscheidung zugrunde lag, besteht in dem vorliegenden, in tatsächlicher Hinsicht von jenem verschiedenen Falle ein rechtliches Interesse des Klägers an der von ihm begehrten Feststellung, er sei nicht der Vater des beklagten Kindes. Der Beklagte hat nicht eindeutig zu erkennen gegeben, daß er seine Abstammung vom Kläger nicht für gegeben halte und aus der Abstammung als solcher keine Rechte herleiten wolle. Auch der Bezirksfürsorgeverband Berlin hat auf Grund der Behauptung, das beklagte Kind sei von dem Kläger erzeugt und daher durch dessen Eheschließung mit der Kindesmutter legitimiert worden, Ansprüche gegen den Kläger geltend gemacht. Ob gegen diesen etwa auch unabhängig davon, wer den Beklagten erzeugt hat, Forderungen mit der Begründung erhoben werden könnten, daß er durch ein bewußt unrichtiges Vaterschaftsanerkennnis die Feststellung des wirklichen Erzeugers verhindert habe, ist unerheblich; jedenfalls darf der Kläger unter Umständen, wie sie hier vorliegen, nicht darauf beschränkt sein, eine Beseitigung der unrichtigen Eintragung der Legitimation im Geburtenbuch anzuregen. vielmehr kann er durch Erhebung der negativen Vaterschaftsklage eine Klärung der Abstammung im Statusverfahren herbeiführen. Das rechtliche Interesse des Klägers ist auch trotz seines bei der wahrheitswidrigen Anerkennung gezeigten nicht einwandfreien Verhaltens bei der besonderen Lage des Falles schutzwürdig, jedenfalls seitdem sich für ihn die Sachlage infolge der Scheidung der Ehe, die er mit der Mutter des Beklagten eingegangen war, geändert hat. Daß er die Statusklage erst 13 Jahre nach der Scheidung erhoben hat, läßt sich ihm nach Lage der Verhältnisse nicht entgegenhalten, wobei insbesondere erheblich ist, daß er in dieser ganzen Zeit

- 3 -

in keinen näheren Beziehungen zu dem beklagten Kind stand.

In der Sache selbst hat das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum als erwiesen angesehen, daß der Beklagte nicht von dem Kläger abstammen kann.

Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet nach alledem keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 114 Abs 1 Satz 1 ZPO).

Karlsruhe, den 24. April 1957

Bundesgerichtshof

- IV. Zivilsenat -

Schmidt

Ascher

Raske

v. Werner

Wüstenberg

